

Prüfungsordnung Hufpflege

Präambel

1. Hufpflege ist Ausübung eines nicht ärztlichen Berufes im Dienst der Gesundheitsvorsorge bei Huftieren. Eine sorgfältige und intensive Ausbildung ist daher vorrangige Voraussetzung, um in diesem Beruf tätig zu sein.
2. Die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Berufsausbildung ist die oberste Aufgabe und Verpflichtung von Hufbalance. Sie erlässt daher nachstehende Vorschriften zur Voraussetzung, Regelung und zum Ablauf einer Prüfung zur Hufpflege nach dem Ausbildungsplan von Hufbalance.
3. Diese Prüfungsordnung ist an die Prüfungsordnung der GdHK (Gesellschaft der Huf- Und Klauenpflege) angelehnt.

§1 Prüfungsausschuss

- 1.1 Zur Anwendung und Einhaltung der Prüfungsordnung wird ein Prüfungsausschuss (PA) gebildet.
- 1.2 Die Eignung als Mitglied des PA Hufpflege setzt eine abgeschlossene Ausbildung zum Hufpfleger oder Tierarzt voraus. Hufbalance ist für die Ernennung zum PA zuständig.
- 1.3 Der PA wird spätestens acht Wochen vor dem Prüfungstermin benannt.
- 1.4 Hufbalance ist zuständig für die Zulassung zur Prüfung. Sie bestimmt Zeit und Ablauf der Prüfung. Hufbalance stellt Zeugnisse sowie Urkunden aus.
- 1.5 Ob eine Prüfung bestanden wurde, entscheidet der PA gemeinsam.
- 1.6 Der PA Hufpflege setzt sich aus mindestens zwei Personen folgendermaßen zusammen:
 - Zwei Personen mit mindestens abgeschlossener Ausbildung zum Hufpfleger mit mehrjähriger Berufspraxis am Pferd
- 1.7 Der PA führt die theoretische sowie die praktische Prüfung durch.
- 1.8 Ein Mitglied des PA kann sich für befangen erklären, wenn der Prüfling ihm besonders bekannt ist, etwa durch Praktikum oder guter persönlicher Freundschaft.
- 1.9 Der Prüfling hat das Recht, ein Mitglied des PA wegen Befangenheit abzulehnen.

§2 Prüfungstermin und Prüfungsgebühren

- 2.1 Hufbalance gibt den Prüfungstermin vier Monate im Voraus bekannt.
- 2.2 Spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin werden dem Prüfling alle Unterlagen per Email zugesandt: Prüfungsort, Prüfungsablauf, benötigte Unterlagen, Zusammensetzung des PA
- 2.3 Für die Ablegung der Prüfung werden Gebühren erhoben: Theoretische Prüfung 180,- €, Praktische Prüfung 200,- €.

2.4 Die Gebühren sind mit der Anmeldung zu Prüfung fällig. Überweisung bitte auf folgendes Konto: Rosi Schnitzenbaumer (Hufbalance), Consors Bank, IBAN: DE81 7012 0400 8483 7340 03 – BIC: DABBDMMXXX mit dem Vermerk Prüfungsgebühr

2.5 Wird dem zuständigen PA der Rücktritt von der Prüfung wenigstens eine Woche vor der Prüfung schriftlich mitgeteilt, so ist die Hälfte der Prüfgebühr zurückzuzahlen, sofern ein triftiger Grund dargelegt werden kann.

§3 Prüfungsanmeldung und Zulassungsvoraussetzungen

3.1 Die Anmeldung zur Prüfung ist schriftlich an Hufbalance zu richten.

3.2 Die Anmeldung zur Prüfung muss aus organisatorischen Gründen mindestens acht Wochen vor dem festgelegten Prüfungstermin bei Hufbalance eingegangen sein. Ausnahmen können nur in begründeten Fällen zugelassen werden. Entscheidung darüber trifft Hufbalance.

3.3 Die Ausbildungskurse, Praktikum, Intensivtage und Prüfung müssen innerhalb von 3 Jahren nach Beginn der Ausbildung abgeschlossen werden.

3.4 Bei nicht Bestehen der Prüfung kann diese maximal zweimal wiederholt werden.

3.5 Am Tag der theoretischen Prüfung ist dem PA folgendes vorzulegen:

- Nachweis über die Zahlung der Prüfgebühr

3.6 Spätestens zwei Wochen vor der praktischen Prüfung ist dem PA folgendes vorzulegen:

- Berichtsheft
- Fallbericht

3.7 Am Tag der praktischen Prüfung ist dem PA folgendes vorzulegen:

- Nachweis über 45 Tage Mitfahrpraktikum und 5 Intensivtage
- Nachweis über die Zahlung der Prüfgebühr

3.8 Der Ort der geforderten 45 Tage Praktikum ist vom Prüfling frei wählbar. Der Praktikumsplatz ist methodenoffen. Die 5 Intensivtage Hufpflege sind bei einem der Referenten von Hufbalance oder bei einem von Hufbalance autorisierten Hufbearbeiter abzulegen.

3.9 Der Prüfling muss in den folgend aufgelisteten Kursen anwesend gewesen sein. Diese berechtigen zur Teilnahme an der theoretischen Prüfung. In Ausnahmefällen wird durch aussagekräftige, bestätigte Vorbildungen auf die Teilnahme einzelner Kurse verzichtet. (z. B. Meisterprüfung – Berufskunde, Pferdewirt – Allgemeinwissen Pferd) Dies wird bereits beim Antritt der Ausbildung über Hufbalance entschieden. Die theoretische Prüfung muss allerdings in allen Fächern abgelegt werden. Es müssen mindestens 90% der Kurse absolviert werden.

1. Kurs-Wochenende

1.Tag

- Begrüßung durch die Ausbilder
- Besprechung der Kursabläufe, Versicherung, Berufsgenossenschaft
- Werkzeugkunde - Hufbeschlagshändler

2. Tag

Anatomie 1. Teil

- Einführung Skelett der Gliedmaßen
- Überblick Hauptsehnen
- Sagitalschnitt Huf
- Gliedmaßen- und Hufstellungen
- Hufformen
- Hufbearbeitungstheorien

2. Kurs-Wochenende

1. Tag

Allgemeinwissen Pferd Teil 1

- Skelett des Rumpfes
- Muskeln, Sehnen, Bänder des Rumpfes
- Innere Organe
- Fütterung, Zahnkunde

2. Tag

Allgemeinwissen Pferd Teil 1

- Erkrankungen wie Kolik, Schlundverstopfung, Hauterkrankungen, Druse, Parasiten, Wundstarrkrampf, ...
- Impfungen, Entwurmung

4. Kurs-Wochenende

1. Tag

Anatomie 2. Teil

- Vertiefung Skelett der Gliedmaßen
- Muskeln, Sehnen, Bänder, Faszien, Schleimbeutel, Sehnenscheiden der Gliedmaßen

- Aufbau der Hornkapsel
- Huflederhäute
- Der Huf im Allgemeinen: Wachstum, Hufmechanismus, ...
- Sezierung eines Tothufes

2. Tag

Erkrankungen der Gliedmaßen und des Hufes

- Schwerpunkt Knochen

3. Tag

Erkrankungen der Gliedmaßen und des Hufes

- Schwerpunkt Weichteile

7. Kurs-Wochenende

1. Tag

Hufschutz

- Hufeisenkunde
- Nagelkunde
- Hufschutzarten und ihre Vor- und Nachteile, sowie deren Einsatzgebiete
- Wie sieht ein guter Hufschutz aus?

2. Tag

Anatomie 3. Teil

- Erkrankungen und deren Auswirkungen auf die Hufpflege
- Biomechanische Vorgänge im Huf durch die Hufbearbeitung

3. Tag

Berufskunde

- Von Gewerbeanmeldung über Rechnung schreiben bis Umsatzsteuer
- Was braucht man für das Finanzamt und die Steuer

8. Kurs-Wochenende

3. Tag

Erste Hilfe am Pferd in Theorie und Praxis

- Verbandslehre, Hufverband

- Lahmheit
- Hufe/Gliedmaßen untersuchen

3.10 Der Prüfling muss in den folgend aufgelisteten Kursen anwesend gewesen sein. Diese berechtigen zur Teilnahme an der praktischen Prüfung. Bei entsprechender Vorbildung (z. B. langjähriges Mitfahrpraktikum beim Hufbeschlagschmied) oder überdurchschnittlicher Begabung kann im Rahmen der praktischen Kurse ein Eignungstest abgelegt werden. Wird dieser bestanden, kann dies zu einer Reduzierung der Anzahl der abzulegenden Praxistage führen. Je größer der Wissenstand und die praktischen Fertigkeiten, umso mehr die Reduzierung der geforderten Tage. Die Entscheidung darüber trifft Hufbalance. Es müssen mindestens 90% der Kurse absolviert werden.

1. Kurs-Wochenende

3. Tag

Praxis

- Sicherheitsmaßnahmen am / mit dem Pferd und dem Werkzeug
- Gliedmaßen- und Hufstellungen
- Ertastbare Knochenpunkte am Pferd zur Anatomie
- Das Pferd in der Bewegung, Gangbeurteilung
- Beurteilung des Exterieurs

4. Tag

Praxis

- Umgang mit dem Werkzeug
- Arbeit am Tothuf
- Gesundheitsvorsorge

3. Kurs-Wochenende

1. Tag

Praxis

- Umgang mit Problempferden: ängstliche, alte, junge, freche Pferde
- Vertiefung Pferd in der Bewegung
- Pferde gemeinsam beurteilen und bearbeiten in der Gruppe
- Bei Bedarf nochmals Arbeit am Tothuf

2. Tag

Praxis

- Pferde gemeinsam beurteilen und bearbeiten in 4er Gruppen

3. Tag

Praxis

- Pferde gemeinsam beurteilen und bearbeiten in 2er Gruppen
- Hufschutz abnehmen
- In allen Praxiskursen wird der korrekte Umgang mit dem Werkzeug vermittelt. Es wird auf einen sicheren und gerechten Umgang mit dem Pferd geachtet. Ebenso auf ergonomische Arbeitshaltung.

5. Kurs-Wochenende

1. Tag

Praxis

- Pferde gemeinsam beurteilen und bearbeiten in 2er Gruppen

2. Tag

Praxis

- Pferde gemeinsam beurteilen und bearbeiten in 2er Gruppen

6. Kurs-Wochenende

1. Tag

Praxis

- Pferde gemeinsam beurteilen und bearbeiten in 2er Gruppen

2. Tag

Praxis

- Pferde gemeinsam beurteilen und bearbeiten in 2er Gruppen

3. Tag

Praxis

- Pferde gemeinsam beurteilen und bearbeiten in 2er Gruppen

8. Kurs-Wochenende

1. Tag

Praxis

- Pferde selbständig beurteilen und bearbeiten in 2er Gruppen mit Vor- und Nachbesprechung

2. Tag

Praxis

- Pferde selbständig beurteilen und bearbeiten mit Vor- und Nachbesprechung

9. Kurs-Wochenende

1. Tag

Praxis

- Pferde selbständig beurteilen und bearbeiten in 2er Gruppen Vor- und Nachbesprechung

2. Tag

Praxis

- Pferde selbständig beurteilen und bearbeiten, Prüfungsvorbereitung

3. Tag

Praxis

- Pferde selbständig beurteilen und bearbeiten, Prüfungsvorbereitung

§4 Mitfahrpraktikum und Intensivtage

4.1 Insgesamt werden 50 Tage Mitfahrpraktikum gefordert.

4.2 45 Tage Praktikum sind vom Auszubildenden frei wählbar und bei einem geprüften Hufbearbeiter seiner Wahl zu absolvieren. Dieser sollte jedoch über eine mehrjährige Berufspraxis verfügen. Der Praktikumsplatz ist methodenoffen. Bei entsprechender Vorbildung (z. B. langjähriges Mitfahrpraktikum beim Hufbeschlagschmied) oder überdurchschnittlicher Begabung kann im Rahmen der Praktischen Kurse ein Eignungstest abgelegt werden. Wird dieser bestanden, kann dies zu einer Reduzierung der Anzahl der abzulegenden Praktikumstage führen. Je größer der Wissenstand und die praktischen Fertigkeiten, umso mehr die Reduzierung der geforderten Tage. Die Entscheidung darüber trifft Hufbalance.

4.3 Zusätzlich werden fünf Intensivtage gefordert. Die Intensivtage Hufpflege sind bei einem oder zwei der Referenten von Hufbalance oder bei einem von Hufbalance autorisierten Hufbearbeiter abzulegen. Vor Antritt der Intensivtage müssen mindestens 25 Praktikumstage und die Kurswochenenden 1 bis 6 absolviert worden sein. Diese Tage dienen u. a. der Überprüfung der Fertigkeiten am Pferd und der Prüfungsreife.

4.4 Im Rahmen des Mitfahrpraktikums werden 50 Berichte in Form eines Berichtsheftes (Beurteilungsbogen von Hufbalance) über je ein bearbeitetes Pferd und ein ausführlicher Fallbericht angefertigt. In diesem Fallbericht muss ein Pferd über einen längeren Zeitraum (mindestens 2 Hufbearbeitungen) in Schrift und Bild dokumentiert werden. Das zu dokumentierende Pferd muss eine eindeutige Verbesserung der Hufsituation (vorher – nachher) aufweisen.

§5 Prüfung für Externe

5.1 Hufbalance kann auf Antrag externe Hufbearbeiter zur Prüfung zulassen, die die Zulassungsvoraussetzungen nach §3 und §4 nicht erfüllen.

5.2 Voraussetzungen für die Zulassung zur Externen-Prüfung sind:

- 5 Tage Intensivtage bei einem Referenten von Hufbalance incl. Test über dessen theoretisches Wissen

5.3 Je nach Wissensstand in den absolvierten Intensivtagen Hufpflege kann Hufbalance die Teilnahme an theoretischen und praktischen Kursen, sowie einem Mitfahrpraktikum fordern.

§6 Versagung und Widerruf der Prüfungszulassung, Rechtsmittel gegen die Versagung der Zulassung

6.1 Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn §3, 4 oder 5 nicht erfüllt sind.

6.2 Der Prüfling sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes Hufpfleger ergibt.

6.3 Der Prüfling eine Prüfung dreimal nicht bestanden hat.

6.4 Die Prüfung ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen zu Unrecht als gegeben angenommen wurden oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind, die eine Versagung rechtfertigen würden.

6.5 Hufbalance kann die Teilnehmerzahl an der Prüfung begrenzen, wenn durch eine zu hohe Anzahl von Prüflingen eine Durchführbarkeit gefährdet wäre.

6.6 Bei 3 bis 6 Anmeldungen kann der PA auf zwei Prüfer beschränkt werden. Bei 1 bis 2 Anmeldungen kann Hufbalance darüber entscheiden, ob die angesetzte Prüfung durchgeführt wird.

6.7 Gegen die Versagung oder den Widerruf zur Zulassung zur Prüfung kann binnen einer Frist von zwei Wochen Einspruch mit eingeschriebenem Brief erhoben werden. Der Einspruch ist an Hufbalance zu richten. Über den Einspruch entscheidet Hufbalance.

6.8 Bei ordnungswidrigen Verhalten während der Prüfung, insbesondere Täuschungsversuchen, kann der PA den Prüfling von der weiteren Prüfung ausschließen. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden.

§7 Ablauf der Prüfung

7.1 Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil.

7.2 Der theoretische Teil erstreckt sich auf alle im Lehrplan aufgeführten Fächer

7.3 Der praktische Teil der Prüfung besteht aus der Fallstudie und erstreckt sich auf die Durchführung einer Hufpflege und angrenzenden Tätigkeiten und Erläuterung der Arbeit am Pferd.

§8 Theoretische Prüfung

8.1 Erster Prüfungsteil ist die theoretische Prüfung. Diese besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

8.2 Alle Fächer sind schriftlich zu prüfen. Die Dauer der schriftlichen Prüfung pro Fach beträgt maximal 30 Minuten.

8.3 Das Nichtbestehen der theoretischen Prüfung schließt die Teilnahme an der praktischen Prüfung aus.

8.4 An der theoretischen Prüfung sind als PA zwei Prüfer anwesend, die mindestens Hufpfleger und/oder Tierarzt sind.

8.5 Alle Fächer, in denen die Note des schriftlichen Teils „mangelhaft“ ist, sind zusätzlich mündlich zu prüfen. Die Fächer „Anatomie“ und „Erkrankungen der Gliedmaßen“ sind zusätzlich mündlich zu prüfen, wenn die Note des schriftlichen Teils mindestens „ausreichend“ ist. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt pro Fach maximal 15 Minuten.

8.6 Die Note der Fächer, die schriftlich und mündlich geprüft werden, setzt sich zu gleichen Teilen aus den beiden Einzelnoten zusammen.

8.7 Die theoretische Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn in einem Fach ein „mangelhaftes“ oder „ungenügendes“ Ergebnis erzielt wurde. Sie ist ebenfalls nicht bestanden, wenn in einem der Fächer „Anatomie“ und „Erkrankungen der Gliedmaßen“ ein „befriedigendes“ Ergebnis nicht erzielt wurde.

8.8 Die theoretische Prüfung besteht aus folgenden Fächern:

- Anatomie
- Allgemeinwissen Pferd
- Erkrankungen der Gliedmaßen
- Grundlagen der Hufbearbeitung
- Erste Hilfe Pferd
- Berufskunde und Gesundheitsvorsorge
- Hufschutz

§9 Praktische Prüfung

9.1 Zweiter Prüfungsteil ist die praktische Prüfung.

9.2 Die praktische Prüfung wird vom PA gem. § 1.6 durchgeführt.

9.3 In der praktischen Prüfung muss eine komplette Hufpflegebearbeitung an einem Pferd durchgeführt werden. In Zweifelsfällen kann eine Weitere verlangt werden.

9.4 Die Hufbearbeitung ist innerhalb von 60 Minuten durchzuführen. Wenn die Bearbeitung innerhalb der vorgegebenen Zeit nicht beendet werden kann, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

9.5 Die praktische Prüfung gilt als bestanden, wenn der Prüfling in jedem Teilbereich ein mindestens „befriedigend“ Ergebnis erzielt hat.

9.6 Die praktische Prüfung Hufbearbeitung wird in folgenden Teilen bewertet:

- Hufbearbeitung
- Arbeitsplatzordnung, Sicherheit, Umgang mit dem Pferd und Werkzeug
- Erläuterung der Hufpflege vor und nach der Bearbeitung

9.7 Zur praktischen Prüfung muss in Heimarbeit eine Fallstudie in Schrift und Bild angefertigt werden. Diese muss zwei Wochen vor der Prüfung bei Hufbalance eingegangen sein.

9.8 Die praktische Prüfung Fallstudie wird in folgenden Teilen bewertet:

- Fachlicher Inhalt
- Ausführlichkeit
- Schwierigkeitsgrad der Bearbeitung
- Anzahl Fotos und Qualität
- Gestaltung allgemein

9.9 Die bestandene Fallstudie ist die Zulassung zur praktischen Prüfung am Pferd.

§10 Anwesenheit des Prüfungsausschusses bei der Prüfung

10.1 Sollte ein Mitglied des Prüfungsausschusses wie in §1 gefordert aus unabwendbaren Gründen an der Prüfung nicht anwesend sein, muss dieser durch eine geeignete Person mit gleichwertiger Berufsqualifikation ersetzt werden.

§11 Benotung

11.1 Über die Prüfung eines jeden Prüflings ist ein Prüfprotokoll anzufertigen, in dem die Prüfungsfächer, die Beurteilung durch die Prüfer und das gesamte Ergebnis anzugeben sind. Das Prüfprotokoll ist von zwei Prüfern zu unterzeichnen.

11.2 Die einzelnen Fächer der theoretischen Prüfung und die Teilbereiche der praktischen Prüfung werden im 15-Punkte-System (30 Punkte geteilt durch 2) benotet. Dieses ist folgendermaßen definiert:

15-13 Punkte – sehr gut

12-10 Punkte – gut

9-7 Punkte – befriedigend

6-4 Punkte – ausreichend

3-2 Punkte – mangelhaft

1-0 Punkte – ungenügend

11.3 Das Gesamtergebnis ist unter Berücksichtigung des Schlüssels: 50% Theorie und 50% Praxis zu berechnen.

§12 Prüfungsergebnisse, Zeugnis und Urkunde

12.1 Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits abgeschlossene Prüfungsleistungen anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt. Die Entscheidung trifft Hufbalance.

12.2 Der Prüfling erhält über die bestandene Prüfung und ihr Ergebnis ein Zeugnis und eine Urkunde von Hufbalance.

12.3 Zeugnis und Urkunde wird von Hufbalance ausgestellt und ist nach Unterzeichnung durch 2 Prüfer gültig.

12.4 Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat das der PA dem Prüfling unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§13 Rechtsmittel gegen Entscheidungen des PA

13.1 Dem Prüfling steht gegen die Durchführung der Prüfung und die Entscheidung des PA das Recht des Einspruchs zu. Der Einspruch ist unverzüglich schriftlich bei Hufbalance einzulegen.

§14 Wiederholung der Prüfung

14.1 Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, darf er sie zweimal wiederholen.

14.2 Hufbalance kann die Zulassung zur Wiederholungsprüfung von der Erfüllung weiterer Auflagen abhängig machen.

14.3 Ist die theoretische Prüfung bestanden, die praktische Prüfung jedoch nicht, so ist nur der praktische Teil zu wiederholen.

14.4 Ist ein Prüfling für die theoretische und praktische Prüfung angemeldet, fällt jedoch in der theoretischen Prüfung durch, wird die Prüfungsgebühr zur praktischen Prüfung dem Prüfling zurück erstattet bzw. gut geschrieben.

§15 Inkrafttreten

15.1 Diese Prüfungsordnung tritt zum 02.12.2022 in Kraft.